jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/13 89/08/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbIG 1974 §18 Abs1;
ArbIG 1974 §3 Abs1;
ArbIG 1974 §5 Abs1;
VStG §5 Abs2;
VStG §6;

Rechtssatz

Selbst wenn der Arbeitsinspektor entgegen § 3 Abs 1 ArbIG durch ungestümes Verhalten auf einer persönlichen Besprechung mit dem Arbeitgeber besteht, vermag dieser weder einen Rechtfertigungsgrund noch einen Schuldausschließungsgrund darzutun, wenn er den Arbeitsinspektor zum Verlassen des Betriebes auffordert und ihn damit an weiteren Erhebungen und Überprüfungen im Betrieb hindert.

Insb kann von einem Notstand iSd § 6 VStG keine Rede sein, zumal dieser dann nicht gegeben ist, wenn nur die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung abgewendet werden soll (Hinweis E 20.10.1988, 88/08/0036).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080046.X02

Im RIS seit

23.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at